






Hs. Catalog
Yd. 39. fol.

Ra. 72.
4









N. 51. Yd 20 33 (21) 1

Bergordnung des

Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzo-
gen zu Göllich / Geldren / Sless vnd Berg /
Graven zu der Mark / Zutoben und
Ravensberg / Herren zu Raven-
stein etc. Im Jar M. D. XLI.
vffgericht.



Wir von GOTTes gna-
 den Georg Wilhelm Marggraff
 zu Brandenburg / des Heyligen Römi-
 schen Reichs Erzkammerer vnd Chur-
 fürst / in Preussen / zu Cleve / Gütlich /
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben / vnd
 Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jä-
 gerndorff Herzogh / Burggraff zu Nürnberg /
 Fürst zu Rügen / Graff zu der Marck vnd Ravens-
 berg / Herr zu Ravenstein / ze. Thuen kund vnd
 fügen allermenniglich zuwissen. Nachdem mahl der
 Allmächtig vnd gütiger Gott vnder diesen vnsern
 Clevischen und angehörigen Landen / besonders auch
 vnser Graffschafft Marck / mit allerhand Berg-
 wercken geschliget hat / In welcher behueff auch die
 löbliche Vorherren Ihre nützliche vnd nötig Ver-
 ordnungen haben ergehen / insonderheit aber weiland
 Herzogen Wilhelms zu Cleve / Gütlich / Bergh / ze.
 Ed: Christmiltler gedächtnuß eine beschriebene Berg-
 ordnung im Jahr Ein tausendt fünffhundert vnd
 ein vnd vierzig in truck geben vnd publiciren lassen /
 Desfalls aber nunmehr Uns der vnderthänigster
 bericht einkommen / wie Wir es dann auch im werck
 verspüret haben / daß von solcher Bergwercker rech-
 ten vnd von gedachten vorigen Verordnungen ge-
 ringe wissenschaftt mehr getragen werden vnd diesel-
 vast in abgang gerahten wollen / beydes zu Unserm /
 vnd auch der jenigen / welche die Bergwercken jeni-
 ger zeit noch zur hand haben / oder ins künfftige
 zur hand nehmen würden / merklichen unstaten vnd
 nächtheil ; Dannerhero Wir auch underthänig seind
 A ij belangt

belangt worden / Wir geruheten zu beförderung der
Bergwercken denselben abermal ihre behörliche mach
vnd ordnung zu geben / welches wir dann auch als nö-
tig befunden haben / zc. Das Wir diesem nach / vnd zu
solchem ende vor gut vnd vor das negste haben ange-
sehen / vor erst vnd biß daran Wir hierunder ins künf-
tige fernere nötige vnd nützlichere Ordnungen wer-
den zuertheilen haben / vorbemelte Herzog Wilhel-
men Ed: im Jahr 1541. publicirte Bergordnung wie-
der zur handt nehmen / vnd durch den offenen Truck
verkünden zu lassen; Allergestalt dieselbe hernach ge-
setzt zu lesen ist / auch solche Ordnung von newem zu au-
thorisiren vnd zubestettigen; Allermassen Wir sie sol-
cher gestalt auß macht zustehender Landes Fürstlicher
Hoch: vnd gerechtigkeit / in krafft dieses bestettiget ha-
ben wollen. Gebieten vnd befehlen darauf allen vnsern
Ambtleuten / Richteren / Rentmeistern / Magistraten
in Stätten vnd Communen, ins besondere auch allen
Bergbeamten / Dieneren / Gewercken vnd angehö-
rigen / vnd vort allen Vnsern Vnderthanen / das die-
selbe über diese obgedachter massen von Vns bestettigte
Bergordnung ein jeder an seinem orte aller gebür hal-
ten / auch sich darnach bey allen vnd jeden Bergwer-
cken vnserer Graffschafft Marck in der selben rechten
vnd gerechtigkeiten allerdings achten vnd verhalten
sollen. Dessen zu Vrkundt haben Wir dieses mit vn-
serm Churfürstlichem Insiegell zubekrefftigen befoh-
len. Geben Emmerich am dritten Februarij des Ein-
tausendt Sechshundert neun vnd dreissigsten Jahres.

An statt vnd von wegen Höchst-
gemelt. Ihrer Churf. Durchl.

Winandt von Heimbach.
Martin Stüßling.

Du Gottes gnaden / Wir Wilhelm
 Herzog zu Sülch / Geldren / Eleeff
 vnd Berg / Graff zu der Marck / Zul-
 phen vnd Ravensberg / Herz zu Ra-
 venstein etc. Thun kundt allermennig-
 lich. Nach dem der allmechtig Gott etliche Bergk-
 werck auß sonderlicher gnaden / vnd zu danck sagung
 setner Göttlicher gutthat / an etlichen enden in vnseren
 Fürstenthumben vnd desselbigen an vnd zugehörigen
 Landen / verlichen vnd erscheinen lassen.

Verhalben wir dan von den jßigen gewer-
 cken vnd verlegern / auch andere so daselbst mit bey-
 zulegen / weiter inzuschlagen vnd zu arbeiten vorha-
 ben / vielfeltiglich angesucht die vor vffgerichtete ord-
 nungen vnd saktionen nach gelegenheit an etlichen
 puncten vnd articulen zu vercleren / vnd in ein gemei-
 ne Bergkordnung bringen zu lassen. So wir dan
 zu fürderung des gemeinen nutz / auch zu besserung
 vnd erhaltung vnserer Lande vnd leute / dasselbig
 nach vnserm vermögen zu thun geneigt / haben wir
 etliche der selbiger Bergkwerck vff vnsern selbst kosten
 vnd verlege erhalten lassen / vnd noch / vnd nicht
 destominder mittler zeit mit ganzem ernst vnd vleiß
 vns vmb frembde außlendige Bergkverstendige be-
 worben / vnd nach vielen besichtigungen / erkündigun-
 gen / vnd bericht so dieselbige frembden / auch vnser
 inheimische Bergkverstendigen gethan / vnd vns vor-
 bracht / Darumb mit gutem rath die vorige ordnung
 in zimliche verbesserung vnd folgende form stellen las-
 sen / damit sich ein jeder darnach wisse zu richten / vnd
 keines mißbrauchs oder vnwissenheit entschuldigen
 möge.

möge. Doch dieweil die gelegenheit vnd natur des Bergwercker nicht allenthalber gleich seyn vnd über ein khome / Ob dan hier nachmals die notturfft erfordern würde an einem oder andern ort weitere verkerung / enderung oder zusatz vorzunehmen vnd zugestaden / wollen wir vns hiemit vnbegeben haben / dasselbig der billigkeit nach zuthun / Aber mitler zeit soll diese vnser ordnung bis daran in das werck gebracht vnd vestiglich gehalten werden.

I.
Was vnd wie viel Befehlkleut vnd Diener auff den Bergen seyn sollen.

Wiewoll nun obgerurt vnser Fürstenthumb Berg mit Amptleuten vnd Bevelhabern verwart / Damit aber in allen dingen guter vnderscheidt vnterhalten / die Bergksachen nicht vnder die gemeine Landsachen vnd gerichter gezogen / sonder bey vnd vor sich selbst in gutem beständigem Regiment vnd wesen gehalten / denselbigen woll vnd nützlich vorgestanden / das vbel gestrafft / gemeiner nutz gefürdert / vnd jderman so gemelte vnser Bergkwerck gebraucht / gebürtlicher schutz / schirm / frid vnd Recht geleist werde. So haben wir vff bemelte Bergkwerck einen Bergvogt an vnser stat / darzu einen Bergkmeister / vier geschworne Bergkverständige menner / einen Zehendner / einen Gegenschreiber / Bergkschreiber / Schichtmeister / Schmelzer / Probierer gestelt / Auch gericht vnd Recht in Bergk vnd andern sachen zu bekommen verordnet / Vnd was
jederm

jederm zu thun gebürt / vnd ingebunden ist / wird sich
 auß nachfolgenden articulen klerlicher befinden.

2.

Von des Bergvogts Ampt.

Der erste soll unser Bergvogt an unser statt
 fleißig vffsehen / das fried / Recht vnd diese vnser
 ordnung vnverbrüchlich gehalten / aller betrug /
 bößheit vnd vnrecht abgewandt / vnd wa es besun-
 den / mit ernst gestrafft / gemeines Bergwercks vnd
 aller leute so des gebrauchen / nutz vnd bestes gefürdert
 werde / Vnd soll mit allen andern obgemelten vnsern
 Befehlhaberen vnd Dieneren vnd Verwandten der
 Bergwercker von vnser wegen zu schaffen / zu ge-
 bieten vnd verbieten haben / Dem auch biß zu vnser
 verenderung von jederman vollkomner gehorsam bey
 vermeidung vnser schwerer straff soll geleist vnd be-
 wiesen werden.

3.

Der Bergmeister soll kein theil haben.

Es soll auch der Bergmeister zu abwendung
 mancherley argwons so darauß folgen mag /
 inzeit derselbiger Ampt / keine Bergtheil ha-
 ben / auch vnder kheinem verborgenem schein einigen
 nutz oder gewin darvon gewarten.

4.

Von des Bergmeisters Ampt.

Der jetzige vnd zukünfftige Bergmeister sol-
 len macht haben vff den gebirgen / so jnen be-
 fohlen

fohlen / nach vñweisung Bergkleyffiger weise / vñ
der Bergkrecht / vñ alle metall Bergkwerck zu ver-
leihen / vñ Mutung des vñnemens soll er zu keiner
zeit / auch niemandt weigeren / den er bey dem so ge-
munt wirdt / vermeint zu behaltenn. Doch soll er
von einem jglichen einen zedell nemmen / was er ge-
muntet / vñ welchen tag vñnd stunde die mutung ge-
schehen. Desgleichen soll der Bergkmeister zu be-
weisung der mutung dem vñnemer auch einen zedell
geben / vñnd van einer mutung nit mehr dan einen
rader alb. nemmen. Doch so der Bergkmeister in
der mutung befindet / daß der vñnemer darbey auß
rechten vrsachen nicht verbleiben mag / soll er jhme
des warnung thun. So aber der vñnemer darvon
nicht absehen / soll der Bergkmeister nicht destoweni-
ger sein gebür mutzedeln / wie vorberürt / nemmen vñnd
geben.

5.

Von Erbstollen / Fundtgruben vñnd Massen.

DEn Erbstollen sollen die Gewercken stracks
aufdreiben / und mag oder soll jnen niemants
vorschen vñnd ihrem gangt / vñnd auff jeder
seiten acht lachter sechs fuß haben. Ein Fundtgrub
soll haben xliij. lachter vñnd dem gang in ewige tieffte /
vñnd in hangendes und lygendes / die vierung viij.
lachteren. Item soll ein Maß vñnd der Fundtgruben
gangt haben xxviij. lachter in handendes vñnd ligen-
des / wie vñnd der Fundtgruben.

Wie

6.

Wie sich der Vffnehmer mit dem vffgenomen gange halten soll.

Nach geschehener Mutung soll ein jglicher vffnehmer bynnen nechstfolgenden vierzehen tagen seinen gang entbloßen / den auch der Bergmeister besichtigen soll / vff daß er nichts anders dan vff flufften oder gengen vorleihe / vnd wa nach achtung des Bergmeisters der vffnehmer bey seiner mutung bleiben / vnd in ein recht gebührliche maß nach Bergrecht vnd disser vnser ordnung komen mag / fall der vffnehmer binnen angezeigten vierzehen tagen zme sein Lehen vff verordneten Leyhtag nachfolgender weiß leyhen vnd bestedigen lassen. Vnd welche Mutung ohn sündliche zulassung des Bergmeisters binnen vierzehen tagen wie oben berürt nicht bestedigt wird / fall darnach wider in vnser Freyes gefallen seyn. Der Bergmeister fall auch ohn sonderliche genugsame vrsachen der bestedigung keine frist oder nachlassung thun / vnd ob es die nohturfft vnd billigkeit würde erfordern / mag es doch über zweymal nicht geschehen.

7.

Wan man alde Zechen mutet.

Werde jemand alde Zechen für vnser Freyes muten / der soll in der mutung zum wenigsten mit zweyen geschwornen beweisen / das dieselbige Zech ohn des Bergmeisters zulassen drey anfahren



fahrende Schicht nicht bawhafftig gehalten sey /
Vnd soll alsdann mit mutzedell vnd bestetigung wie
auff newen gengen gehalten werden. Doch soll der
Bergkmeister vor der verleyhung der alten Gewer-
cken vrsach hören / warumb die Zeche nicht ins Frey
gefallen / Vnd wa ihr vrsach nach Bergkrecht ge-
nugsam / soll er sie darbey bleiben lassen. So aber ei-
ne Zeche jahr vnd tag im freyen gelegen / soll der auff-
nehmer die alten gewercken zuzulassen nicht schuldich
seyn.

Vnd nach dem vnser Berckwercker weit von ein-
ander gelegen / Also das nit ein gewisser Leyhtag in
der wochen oder monat durch uns dismall verordnet
werden mach / So stellen wir hiemit in vnser Berck-
vogts vnd Berckmeisters gewalt / das sie vff einem
jdem Berckwerck nach gelegenheit / vnd wan es die
notturfft erfordert / Leyhetag anstellen / vnd den vff-
nemern oder empfangern zeitlich gnüg zu vor verkün-
digen / Vnd soll die handlung zu zwelff vhren ange-
fangen / vnd so lang es nach gelegenheit der sachen die
notturfft erfordert / bis vff eine / zwey oder drey vhren
gehalten / daselbst alle Mutungen mit vorkleyhung vnd
inschreyben bestedigt / friste gegeben / schyde beschloß /
auch solchs alles nachfolgender ordentlicher weise in-
geschrieben werden / Vnd was des anders geschege /
soll vnkrefstig vnd nichtig sein.

8.
Der Bergkmeister soll vff dem Leyntag
sein / vnd sich halten wie volgt.
Vff

In jglichen oben vermelden Leytagen fall der Bergschreiber neben dem Bergmeister vnd Geschwornen gegenwertig sein / vnd alle alte vnd neuwe Zechen / wie die vff die zeit verlichen vnd bestediget werden / nach anzeigung der mutzedeln / die man fur allen dingen vfflegen soll / eigentlich inschreiben / wan die Nutung geschehen / vff was gengen oder flufften / vnd vff welchen tag auch weme / wie vnd mit welchem vnderseide verlichen sey / des auch dem vffnehmer / wie es in das buch geschrieben wirdt / verzeichniß geben / vnd fall zu neuwen Zechen ein sonderlich / des gleichen zu den alten Zechen auch ein sonderlich Buch haben.

In annemung der alten Zechen fall der Bergmeister eigentlich neben andern wie oben vermeldet / anzeichnen / durch welche Geschworne die Zech frey beweist sey.

Wie sich der vffnehmer alder Zechen damit halten soll.

In jglicher vffnehmer alder Zechen fall nach dem vffnehmen van stundt offentlig anschlagen / welche Zech er vffgenommen / das anschlagen vier wochen stehen lassen / vnd welche alte verzubuesten Gewercken ire theill bauen wollen / fall er darzu komen lassen / Er soll auch nicht gezwungen sein in denselben vier wochen die Zech zu belegen.

B ij

10. Wie



10.
Wie sich der Bergschreiber in einer
jglichen verzeichnuß vnd mit den
büchern halten / auch was
er davon nemen soll.

Der Bergschreiber soll auch vber alle fristung vnd steuer / vber alle schieße vnd verterege / auch vber alle Massen / wen vnd wie die gegeben werden / zu jglichem artickel ein sonderlich buch haben / Zu denselbigen büchern soll ein kast oder lade verordnet werden / darzu der Bergmeister einen / vnd der Bergschreiber auch einen schlüssel haben / vnd darin allemall die bücher / so mander zum inschreiben nicht gebraucht / verschliessen. Der Bergschreiber soll von einer neuwen Zechen einen halben rader alb. von einer Fristung einen rader alb. von einem Schiede / von jglicher gewerkschaft einen rader alb. vnd von einer Steuer einen rader alb. vnd von der Maß einen halben rader alb. inzuschreiben nemen. Vnd was der obbestimpten stuck vnd der gleichen Bergkhandell in beywesen des Bergmeisters vnd Geschwornen in angezeigte bücher mit inschrieben wirdt / soll vnkrefstig geacht vnd gehalten werden.

Von den so ire Zechen vff schein
zuschreiben lassen.
Wurde



Werde auch jemand einem andern ein Zech
in schein zuschreiben lassen / des soll die Zech
bleiben dem sie zugeschrieben wird. Vnd wo
bedrug in solchem vber schreiben befunden / der soll mit
ernst gestrafft / vnd der jentig so fortheil gesucht / soll
in derselben Grube zu keinem theil gelassen werden.

12.

Von Zubuech brieuen.

Der Bergschreiber soll alle Zubuech brieff
schreiben / vnd von einem brieff vber einen
rader alb. nicht nemen.

13.

**Wie vnd wan man die Gewercken an-
geben / vnd die Schichtmeister
setzen soll.**

Let so alte oder neuwe Zechen wie berurt /
verleihen vnd bestedigt werden / Sall der vff-
nemer vff den verleyhtag seines vffnemens /
oder den nechsten verleyhtag darnach / dem Berg-
meister seine Gewercken verzeichent vbergeben / die-
selbige verzeichnuß man auch in oben angezeigte Lade
verschliessen / Der vffnemer soll dieselbig Zech nach
gefallen des mehern theils seiner Gewercken / doch mit
wissen vnd willen vnser Bergvogts vnnnd Berg-
meisters / einem tiglichem Schichtmeister vnd Stei-
ger beuehlen / denen der Bergvogt vnnnd Bergmei-
ster nach achtung jrer mühe lohn setzen / vom Schicht-
meister

B ij



meister vnd Steiger / wo die vormalß nit bereyde
waren / pflicht nemen. In solcher massen sollen auch
alle Schichtmeister vnd Steiger verbunden werden /
welche vormalß nicht pflicht gethan.

14.

Wan zween oder drey etc. iren Zechen
selbst wollen vorstehen.

Wirden auch zween / drey oder vier vffs mei-
ste / eine oder mehr Zechen bauwen vnd die-
selben zu gleich / oder einer darauff die vorwe-
sen wollen / das sollen vff vorherurte gebürliche pflicht
vnsrer Bergkvoigt vnd Bergkmeister gestatten.

15.

Von Zubueß anzulegen.

Es soll jme auch der vffnemer vff of bestimpte
zeit den Bergkmeister nach seiner achtung bis
zu nechstfolgender rechnung notturfftige Zu-
bueßen anlegen lassen / die nützlich verbauet / vnd vff
nechstfolgende rechnung nach der anlegung / lauth
nachfolgender ordnung / angeschrieben vnd berechnet
werden.

16.

Des Gegenschreibers soldt.

S dieselbe Zubueß verbauet vnd berechnet
ist / soll der vffnemer alle Gewercken die ire
Zubueß gegeben / in das Gegenbuch schreiben
lassen /

lassen / vnd nicht mehr Bewercken / dan wie sich ge-
bürt / machen. Davon der Gegenschreiber / der mit
verstandt soll angenommen / vnd mit gebürlicher
Pflicht darzu verbunden werden / von einer Zech /
alt oder neuwe mit vber einen rader alb. vnd sonst von
einem vberschreiben eines oder mehr theils oder stams /
in einer Zechen einen halben rader alb. nemen.

17.

Wie man soll die theil abschreiben.

Der Gegenschreiber soll niemandt theill ab-
schreiben / er sey dan gegenwertig / oder thue
glaubwürdigen beuehl / würde jemandt des
halben durch des Gegenschreibers vnvorsichtigkeit
bedrogen / oder in schaden gefurt / der mag sich des am
Gegenschreiber erholen.

18.

Wan einem andern Theill scheinweise
zugeschrieben werden.

Werde auch jemandt andern leuten in schein
theill zuschreiben lassen / des nutz selber da-
von gewarten wollen / dieselben theill sollen
den bleyben den sie zugeschrieben werden / Vnd ob
dieselben den theill nicht haben wolten / oder die ihenen
den sie zugeschrieben / nicht in wesen weren / Alsdart
sollen solch theill als verleugent vnd verfallen / gut
geacht vnd gehalten werden.

19.

Wan



Wan man alde Zechen vffgenommen /
wie man das tieffste strecken soll.

Sein alde Zech vffgenommen vnd zu bauwen
angefangen wird / soll er das dieffste strecken /
vnd sonst kein andere örter belegen / sie seyn dan
zuuor auß bechl des Bergkmeisters durch Geschwor-
ne besichtiget vnd bestochen / vnd vff denselben Zechen
soll der Bergkmeister keine Halle ohn vnsern willen zu
bouchen oder zu weschen gestatten / Auch vff ander
Zechen ob die gleich vom rasen alzeit erbawet / vnd
kein mall jns Frey kommen weren / solche nit ver-
günnen / welche die tieffen nit bauwen.

20.

Von vberfahren der Genge oder
Clufften.

Werden Gewercken in ihren Massen in Stol-
len strecken / oder sonst mit andern gebewen
Genge oder Cluffte vberfahren / die soll der
Steiger den Gewercken zu gut belegen / vnd darauff
aufbrechen. Wo aber die verlassen / vnd von andern
gemut / die soll der Bergkmeister nicht verleihen / er
hab dan solchs den Gewercken oder jren vorseheren
die sie vberfahren / ein mall angesagt oder verkündigt.
So aber dieselbigen in xiiij. dagen nach verkündigung
solche Cluffte oder Genge nicht weiter belegen / soll
der Bergkmeister die andern verleihen.

21.

Des

9
Des Bergkmeisters solt von vberschla-
hen/ Lochstein vnd Messen.

Der Bergkmeister soll vom vberschlahen
vber vünff rader alb. vnnnd vom Lochstein
vber drey rader alb. nicht nemmen/ Vnd so
die Zech maßwirdig wurd / soll der Bergkmeister
rechte maß geben / vnd doch solchs zuuor vierzehnen tag
aufruffen lassen einem jedern den es belangt / darnach
zu richten / Vnd soll von der Fundtgruben zu messen
haben vnd boeren drey goltgulden / Vnnnd von den
zweyen nehesten Massen von jder zween goltgulden /
macht zusamen sieben goltgulden.

22.

Van man Erz trifft / wie man sich
halten soll.

In welcher zeit in einer Zech oder Stollen Erz
troffen würdt / das soll man dem Bergkvoigt
vnd Bergkmeister von stundt ansagen / das der
Bergkmeister vnuerzoglich selber besichtigen / oder
durch die Geschwornen besichtigen lassen / vnnnd vor
der besichtigung soll man nichts von dem Erz brech-
en. Man soll auch kein Erz ohn des Bergkmeisters
beywesen / oder der jhenen den er beuehl gibt / nach-
schlahen / und das gut Erz soll man well bewart auß-
ziehen / vnnnd nicht gestatten das jemandt Erz von
Zechen drage / das zu verkauffen / oder damit zu
handlen / dan den jhenen den es beuohlen ist.

Ⓒ

Von

23.
Von Fristung oder verstreckungen / vnd
das man sie ohn redliche vrsach
nit geben soll.

Der Bergkmeister soll nicht leichtlich ohn
merkliche nottürfftige vnd nützliche vrsach-
en fristung geben / oder verstreckungen thun /
So aber auß genugsamen vrsachen in einer Zech
zweymall / oder zum höchsten drey mall frist geben
wirdt / soll er furder dauon keines nutz mehr gewar-
ten / doch das allwegen die vrsachen in das Gerichts-
buch vffgeschriben werden.

24.
Tieffe Stollen vnd Strecken soll man nit
versturzen / vnd solchs dem Bergk-
meister ansagen / vnd den
Bergk herauß fordern.

So man in einer Zech tieffe Stollen strecken /
oder andere örter vff lassen / verbawen oder
versturzen will / das soll zuuor dem Bergk-
meister gesagt werden / das zu besichtigen / wie der
Bergkmeister alle zeit fleissig thun / oder zu thun soll
verfuegen. Vnd welche ohn das jchtwes ablassen /
verbawen oder versturzen / oder auch sonst den Bergk
in Stollen oder Zechen / in Tieffe oder strecken (ob
auch die mit willen des Bergkmeisters verlassen we-
ren) stürzen / vnd den nicht an tag bringen / der oder
die sollen mit ernst an leib vnd gut gestrafft werden.

25. Nützliche

strefflichs / wo es befunden / straffen / das gut unge-
sambt furderen sollen.

27.

Die Geschwornen sollen dem Bergk-
meister gehorsam sein.

Die Geschwornen sollen dem Bergkmeister ge-
horsam sein / sich zu allen Bergksachen wil-
liglich gebrauchen lassen / vnd sich seines be-
uehls halten.

28.

Von gedingen / wie sie die Geschwornen
machen / vnd was sie dauon
haben sollen.

An soll nun hinfurter ohn des Bergkmei-
sters willen oder sonderliche zulassung vff
Ergz vnd Fündigen Zechen nicht mit gedin-
gen arbeiten lassen. So aber in fündigen oder vn-
fündiger Zechen zu dingen vorgenommen / vnd die
Geschwornen das geding zu machen erfordert wer-
den / die örter daruff mandingen will zuuor besichtigen
vnd behauwen. Auch ob vormals darauff gedin-
get ist / ob der arbeiter gewonnen oder verloren / er-
fündigen / vnd also das geding vffs neheste nach jrem
bedüncken machen / damit der hewer zukomen / die
Gewercken nicht vbersagt werden / Vnd des ge-
dings / wie es gemacht / sollen dieselben Geschwor-
nen stufen schlagen / vnd das gedinge darnach so es
vffgeschla-

vffgeschlagen / wider annemen / dauon sie allein jres
gesasten stuffen gelts / auch sonst keins andern genieß
sollen gewarten. In vnsündigen Zechen soll man wo
es ohn schaden geschehen mag / mit geding arbeiten
lassen.

29.

Vom gedinge wan die arbeiter nicht
zukommen können.

Welche hewer geding annemen / die sollen jre
gedinge fleissig vnnnd genugsam verfahren /
vnnnd daruon nicht mehr dan jhres gesasten
lohnes gewarten / Es were dan das müglicher fleiß
vorgewant / auß redelichen vrsachen die arbeiter nicht
hätten zukommen mögen / Alsdan sollen die Ge-
schwornen nach jrem gutbedüncken vffs gleichste dar-
in sehen / damit dem arbeiter sein mühe vergleichs
werde.

30.

Vom gedinge / das Schichtmeister noch
Steiger kein theill daran
haben sollen.

In gedingen wie die geschehen / sollen Schicht-
meister oder Steiger kein theill oder genieß ha-
ben / wie der mag erdacht werden / bey vermeh-
dung schwerer straff.

C iij

Vom



Von geding vnd arbeit so die arbeiter dauon entweychen.

Ind welch Heuwer daruber von seinem geding oder sonst angenommener arbeit entweychen / vnnnd wie sich gebürt nicht abkeren / der oder die sollen vmb des willen / von des geding oder arbeit sie entwichen / vff keiner Zech oder mit anderer arbeit gefährdet / vnnnd darzu von vnsern Beuehlhabern mit ernst gestrafft werden.

Wer vnd wie Schichtmeister vnd Steiger vffnemen soll.

Ind als hiebeuor gefast ist / dar der meister theill Gewercken mit willen vnnnd zulassung vnser Bergkvoigts vnnnd Bergkmeisters / Schichtmeister vnd Steiger vffnemen mögen / Solen gemelte vnser Beuehlhaber alzeit fleissig vffsehen / das kein vnfleissiger / vnuerstendiger oder vngetrewer Schichtmeister angenommen werde. Sie sollen auch von jlichem Schichtmeister gebürtliche pflicht vnd bürgschafft annemen / Also / das die Gewercken vnd jederman das jhenig so er zu thun vnd zu pflegen schuldig ist / auch was er schaden thut / oder schadens vrsach were / an jhme bekommen mögen / dieselbig bürgschafft / wo er in betrugt gefunden würde / soll jhme nach verdienst peinliche straff nicht benemen.

Wie

33.
**Wie viell Zechen ein Schichtmeister
 verwaren soll.**

Es soll auch keinem Schichtmeister vber sechs
 Zechen zuerwesen gestattet werden / doch
 das darunder nicht vber zwæsfündig seyen /
 So sie aber bey ihme sündig werden / mag er die woll
 in versorgung bis zu entsetzung behalten.

34.
**Wer die Schichtmeister zu ent-
 setzen macht hat.**

Der Bergvogt vnnnd Bergkmeister sollen
 semplich macht vnnnd gewalt haben einen
 jglichen Schichtmeister mit vnnnd ohn der
 Gewercken willen seines dienstes zu entsetzen / Vnnnd
 sollen doch von den Gewercken ohn des Bergvogts
 vnnnd Bergkmeisters willen nicht entsagt werden.

35.
**Wie die Schichtmeister vnnnd Gewercken
 gelt vnnnd anders ihnen zühörig /
 bewaren sollen.**

Die Schichtmeister sollen alles was sie von
 der Gewercken wegen jnnemen vnnnd empfan-
 gen / treuwelich vnnnd woll bewaren / der Ge-
 wercken sachen mit gebeuwen vnnnd was man darzu
 bedarff / vffs nützlichst bestellen / alles das zu notturffe
 der Gewercken vnnnd ihrer Zechen muh gebraucht wer-
 den /

den / es sey unflit / eyfen / seill / troge / knebel / holz / fo-
breder / negel / vnd alles anders / umb der Gewercken
gelt vffs nechst als es zubekommen möglich / bestellen /
Vnd selber an solchen stücken gar keines nuses ge-
warten / Auch auß gunst oder freundschaft mit der
Gewercken nachtheill niemands deshalben kein nutz
oder vortheil zu wenden.

36.

Wie der Schichtmeister vff den Stei- ger achtung soll geben.

ES sollen auch die Schichtmeister vnd Stei-
ger vff einer Zechen nicht brüder oder bluts
verwandten sein / sich auch in kein sonderliche
einigkeit geben / die den Gewercken zu nachtheill kom-
men mag / Sondern ein jglicher Schichtmeister soll
fleissig vffsehen / das sich der Steiger mit seiner arbeit
vnd gebeuwen / dieser Ordnung mit auß vnd anfang
vnd allem andern trewlich halte / Den Heweren für-
der vffsehe / das sie recht vnd woll arbeiten / auch rech-
te Schicht halten / Vnd welche das nicht thun / das
den ihr lohn dargegen abgezogen / vnd darzu gestrafft
werden / Vnd das der Steiger die arbeiter nicht drin-
ge kost oder gelacher bey jme zu halten / Das er auch
keinen arbeiter deshalben zu oder ablege / Sondern
das allenthalben trewlich vnd vngeschrlich gehandelt
werde / Vnd wo anders befunden / das er solchs vn-
sern Befehlhabern ansage / derhalben gebürliche
straff vorzuwenden.

Die

37.

Die Sündigen Zechen auch das gut Erck
verschlossen zu halten / vnd zu
bochen.

SJe Schichtmeister sollen auch daran seyn
vnd verfügen das alle sundige Zechen / wa
es möglich / verschlossen werden / Vnd soll
auff keiner Zech eywig groß hauß anders dan zu bloß
ser nothturfft gebawt / auch auff keiner Zech nicht ge
schenckt werden an wein oder bier.

38.

Wie man den arbeitern vnd handwercks
leuten lohnen / vnd ihnen den lohn
nicht auffschlagen fall.

SJe Schichtmeister sollen allezeit auff den
lohntag bey dem außschneiden gegenwertig
seyn / Daselbst sie auch in beywesen ihrer
Steiger allen arbeitern vnd handwercks leuten was
auff ihre Zechen gearbeit würd / mit guter müns nach
vnsrer Müngordnung lohnen / vnd solichs jglichem
arbeiter / desgleichen dem Steiger seinen lohn selber
zu handen reichen / vnd keinem arbeiter seinen lohn vff
schlagen. Es sollen auch zur selber zeit die arbeiter
alle selber gegenwertig erscheinen / ihren lohn zu ent
fangen / sie wurden dan durch nothturfftige oder nüz
liche vrsachen daran verhindert. Welcher arbeiter
ihme aber seinen lohn gern auffschlagen leßt / dem soll
man nachfolgends nicht darzu helffen.

D

Wie

Wie die Schichtmeister lohnen / vnd nicht
liebnyß nemen oder geben
sollen.

In denselben ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich namen vnd zunamen aller arbeiter den sie lohnen / vnd was jglicher gearbeitet / vnd wa für der lohn außgegeben würdt / anzeichnen / solichs forder in sein rechnung zu brengen / vnd sollen ohn des Bergkmeisters willen auff Zechen oder in Hütten kein Liebnyß nemen oder geben.

Vnschlitt / eyßen vnd anders dergleichen /
nach dem gewicht zu liefferen.

Es soll auch jglicher Schichtmeister seinem Steiger selber vnschlitt vnd eyßen nach dem gewicht reichen / vnd dasselbig nach dem gewicht in die rechnung zeichnen.

Wie man das quateremper gelt geben /
verwaren vnd davon lohnen
soll.

In jglicher fürsther der Zechen oder Schichtmeister sall zu erhaltung der Geschwornen vnd anderer gemeins Bergkwercks notturfft von jglicher

nen durch vnwissenheit einichen Gewercken verseum-
niß oder nachtheil geschehen were / das sollen vnser
amptleut vorgemelt hinfurter furkohnen. Wa auch
durch vnfleiß ichtwas den Gewercken verseumpt we-
re / des sollen sie den Gewercken / von denselbendie es
zu verantworten schuldig / erstattung verschaffen.
Wärde aber bedrugt / diebercy / oder ander vnrecht
befunden / das soll mit ernst vnnachlässig gestrafft wer-
den.

44.

**Wann vnd wie die Schichtmeister mit ih-
rer Rechnunge geschickt seyn sollen.**

Sod demnach soll ein jglicher Schichtmeister
oder der Zechen Fürsther alle viertheil jahr
auff Sonabent für jglicher quateremper sein
Rechnung beschliessen / Anfenglich / eigentlich vnd
deutlich mit deutschen worden / vnd zall alles geldes
vnd fürraths / es sey an Bleywerck / vnslit / eyßen/
holz / kolen / bret / seyl / gefäß vnd alles anders so den
Gewercken zustendig / vnd er empfangen / für jnna-
me setzen / darnach was er für die Zech in Hütten vnd
sunsten zur Gewercken nutz außgegeben / auch eigent-
lich anzeigen / was / wie viel / vnd wann / vnd weme er
davon außgegeben / was / wie thewr er jglich stück /
vnd von weme ers erkaufft / wie dieselbe gekauffte
wahr wider von sich gereicht / was in zeit des vierteil
jars mit oder ohn gedinge / vnd wie lang über dem ge-
ding gearbeitet sey / was vffs gedinge oder arbeit gegang-
gen / vnd dieselben arbeiter / knecht vnd knapen nam-
haff

hafftig machen / Vnd zu les wes noch allenthalben
in fürrath bleibt / auch stückweiß eigentlich auffzei-
chen. Vnd welcher von wegen seiner Zechen / Stol-
lensteuer / Schachtsteuer / Wassergelt / Bergkfürde-
rung / Vierden pfenning / oder dergleichen gelt von
sich gibt / der soll von jglichen dem er desselben gel-
des getieffert / schriftlich bekentnuß / daß er solchs ent-
richtet hab / nemmen / dieselbige schrift also mit der
Rechnung fürlegen. Vnd ob einer in seiner Rech-
nung gelt vff fürrath behelt / das soll er von stunt an
sampt der Rechnung vfflegen.

45.

Das ein jalicher Schichtmeister für der
Rechnung mit den Zehendnern
abrechnen soll.

Es soll auch ein jgliche Schichtmeister oder
Fürsther der syber in Zehenden geantwort /
oder zu verlegung vff fürstandt / wie nachfolgt /
gelt von Zehendnern empfangen / mit den Zehendnern
abrechnen / auff daß er solchs in sein Rechnung bringen /
vnd wa es fürhanden / außgetheilet werde.

46.

Welchen tag die Schichtmeister ihre Re-
gister fürlegen / vnd wie die Receß vnd
Register verschlossen enthalten
sollen werden.

D iij

Vnd

Und sollen also die Schichtmeister vermassen
ihre Rechnung vff vorbestimpten Sonabend
beschliessen / vnd ein jglicher seine Gewerck
schafft verzeichent / sampt seiner Rechnung / vff Mon-
dach nechst nach der quateremper vnsern Amptleu-
ten vorgemelt fürdragen / die besichtigen vnd überle-
gen lassen / dieselbigen Rechnungen sollen alle summa-
rie in einen Reech aller Artikel darinne begriffen / auß
befehl vnser Bergvogts gebracht werden / den ge-
zwynacht / fall vns einer geschickt / der ander in ein la-
de oder kisten verwart / sampt allen Registeren / be-
schlossen werden / darzu vnser Bergvogt einen / der
Bergmeister den andern / und der Bergschreiber
den dritten schlüssel haben sollen.

47.

Die Schichtmeister sollen den Gewercken
kein Schreibgelt rechen / vnd vmb ge-
brechhofftunge Rechnung ge-
strafft werden.

In die Schichtmeister vnd der Zechen vorste-
her die nicht selber schreiben können / sollen
kein Schreibgelt auff die Gewercken rechen /
sonder solchs von ihrem lohn verlegen / vnd fleissig
vffsehen das ihre Rechnungen nicht mangelhaftig
gefunden werden / Vnd ob einer oder mehr sagen
wolten / es sey vngeschrlich vnd auß vergeß gesche-
hen / ob es gleich also were / dennoch fall jglicher diesel-
big sein vnvorsichtigkeit gegen vns nach vfflegung
vn-

vnser Bergvogts / vertedingen vnd abdragen / die vnser Bergvogt jnbringen / vnd das forder sampt andern so jme zu berechnen bevohlen ist / vberreichen lassen. So aber vntrew oder betrugt darinne befunden wurde / das fall an leib vnd gut gestrafft werden.

48.

Die Zechen so zwischen den quatertern
pern ins Frey kommen / zu be-
rechnen.

Snd ob gleich ein Zech zwischen den quatertern
pern liegen bliebe / Nichts daweniger fall auff
nechstfolgende zeit der Rechnung gleich andern
Zechen / wie vorherurt / Rechnung dar von geschehen.

49.

Das der Bergvogt die Register nach
der Rechnung besehen
lasse.

Snd so die Rechnung vnd Register nach der
Rechnung angenommen werden / demnach
fall vnser Bergvogt einen oder zweyen dar-
zu verstendigen solche Register mit guter weyle durch-
sehen / vnd wa etwas vormals vergessen vnd überse-
hen / vnd nachfolgents gefunden wurde / soll nicht de-
stweniger nach vorigem vnserm befehl gerechtfert-
igt / verbueßt vnd gestrafft werden.

Wie

Wie die Schichtmeister Zubueß sollen an-
legen / Zubueß brieff anschlagen /
vnd wie lang die ste-
hen sollen.

SD ein Schichtmeister oder Zechen Fürsther
sein Rechnung / wie vor angezeigt / gethan vnd
oberreicht hat / vnd so viel im furrath nicht
bleibt / damit er seine Zech bis zu nechstfolgender Rech-
nung bawhafftig erhalten mag / der fall von stundt
ihme durch vnsern Bergkvogt vnd Bergkmeister /
als verhörer der Rechnung / nach ihrer achtung vnd
notthurfft der Zechen vnd nütlichem baw ein Zubueß
anlegen / vnd vom Bergkmeister ein Zubueßbrieff
nehmen / den fall er von stundt anschlagen / vnd nach
gethaner Rechnung / vier ganze wochen stehen lassen /
Denselbigen brieff soll niemandt bynnen denselben vier
wochen bey schwerer straff abreißen.

Wie die Schichtmeister die Zubueß in-
bringen sollen.

SD Zubueß vff ein Zech / wie vorberurt / ange-
lacht vnd angeschlagen wird / sollen alle vnd
jglicher Gewerck der selber Zechen in den nechste-
folgenden vier wochen nach gethaner Rechnung ihre
Zubueß geben / vnd die Schichtmeister sollen keinen
Gewercken mit der Zubueß auff sich nehmen / Dem
auch



auch ohn vorbemelte gefakte zeit keine forder frist geben. Sie sollen auch die Zubueß von den Gewercken zu forderen nicht schuldig sein. So aber einer oder mehr Gewercken verleger hetten / dieselben verleger sollen in zeit der Zubueß auch schriftlich dem Schichtmeister anzeigen / wo man sie soll finden / vnd ihrer Gewercken Zubueß bekommen / vnd bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubueß manen. Vnd wa etwas den Gewercken durch die Schichtmeister / oder daß sie die Zubueß nicht forderen / versaumpft wurde / das soll den Schichtmeistern vnd nicht den Gewercken zu schaden reichen / Vnd nach aufgang der vier wochen fall der Schichtmeister auffzeichnen / welche Gewercken ihre theil obberurter gestalt nicht verlegt / vnd darvon ein verzeichnuß vnserm Bergvogt vnd Bergmeister zustellen / damit dieselbige theil den andern Gewercken zu gut surder mögen verkaufft / oder vnder sie mögen vfhgedeylt werden.

52.

Wie sich die Schichtmeister zwischen den Quatertempern der Zubueß erholen / vnd die Zech erhalten sollen.

W sichs begeben daß einem Schichtmeister zwischen zeit der Rechnung zu verlegunge seiner Gewercken Zech gelt mangelen würde / auß vrsachen daß die angelegte Zubueß nicht inkommen / oder so die inkommen / nicht reichen möchte / So mag der Schichtmeister die Zech zu erhalten / mit willen

len vnd rath des Bergkmeisters / schuld auff die Zech ma-
chen / als zu erhaltung der Zechen bis auff nechste rech-
nung / darnach noit sein wurd. Vnd so der Schicht-
meister seines dargelachten geldes oder gemachten
schuld auff dieselbige nechstfolgende Quartertemper nit
entricht wurde / dann fall ime der Bergkmeister zu
der Zechen helfen / zu derselbigen Zechen fall der
Schichtmeister abermals bis auff die ander Quater-
temper darnach frist haben / die Zech zubelegen. So
aber die Zech darnach vnbawhafftig / vnd das nach
vnsrer Ordnung nicht damit gebawet were / sich befunde
de / Alsdann fall die Zech Frey ohn schuld verlieden
werden. Welcher Schichtmeister aber ohn willen
oder zulassung des Bergkmeisters schuld auff Zechen
machen wurde / dem fall zur Zechen vnd gelde nicht
geholfen / Vnd so die Zech liegen bleibt vnd wider
auffgenommen wurd / kein schuld davon bezahlt wer-
den.

53.

Die Zehndner sollen ohn verstand nichts
verleyhen / vnd soll kein schuld auff die
Zechen geschlagen werden.

Werde ein Schichtmeister von wegen seiner
Gewercken Erz am stein oder silber jm werck
haben / vnd von den Zehndneren verlegung
begeren / sollen sich die Zehndner des Erz vnd Sil-
bers halben die warheit erkundigen / Vnd ob gleich
Erz oder werck vorhanden ist / doch keinen der nicht
Sil-

18
Silber im Zehenden hat / ohn gnugsam verstand ver-
legen / damit sollen die Zehendner ihr sach in achtung
halten / vnd auff die Zechen hinfurter kein schuld schla-
gen / dann es soll den Zehendnern zu keiner schuld /
die nun hinfurter gemacht wurde / vff der Zech ver-
hoffen werden.

54.

Keiner soll ohn erlaubniß des Bergkmei-
sters dem andern in seine Zech
fahren.

Es soll auch hinfur keiner dem andern in seine
Zech fahren / weder bey tag noch nacht / er hab
dann des Bergmeisters erlaubniß / vnd bring
des ein jedell mit des Bergkmeisters handt oder pit-
schier versichert / wer es hieruber thun wurde / der soll
an leib vnd gut darumb gestrafft werden.

55.

Das ohn vrlaub an frembden enden nicht
soll geschmelzt werden.

Nach dem das mehrer theil vnser Bergk-
wercken mit Schmelzhütten versorgt / vnd
noch weiter wol versorgt werden mögen / wol-
len wir / daß an andern enden nicht soll geschmelzt wer-
den / dann in den Hütten zu angezeigten Bergkwer-
cken gehörende.

E ij

Der

Der Schichtmeister soll für dem anlassen
persöhnlich in der Schmelzhütten
gegenwertig seyn.

S Ein Schichtmeister oder der Zechen Für-
sther / in einer Hütten zu schmelzen hat / soll
er allzeit vor dem anlassen gegenwertig seyn /
vnd zu notturfft seiner gewercken / Erz / Bley / vnd
andern zusatz / wie viel man des vff dieselbige Schicht
bedarf / vnd sonderlich das bley gewegen nemmen /
vnd davon ordentlich verzeichnuß machen.

Die Schichtmeister sollen bey dem vflaf-
sen auch gegenwertig seyn / vnd was
ihnen furder zu thun gebürt.

D Es gleichen sollen die Schichtmeister bey dem
vflaffen auch gegenwertig seyn / das werck
probiren lassen vnd wegen / wie viel es bley /
kopffers / vnd anders wider vßgebracht / solches alles
verzeichnen / vnd allzeit ihre werck / kopffer oder
bley / in einer kisten in der Hütten verschlossen halten.
Vnd so ein Schichtmeister auß andern seiner Ge-
wercken nützlichen sachen nicht allezeit / wie oben ver-
meldet bey dem schmelzen seyn kundt / so mag er einen
anderen verstendigen / doch nicht auff der Gewercken
kosten / darzu schicken / sein stat zuverwesen.

Was



Was der Zehndner thun soll.

Der Zehndner soll alles sylber / bley / kopffer vnd anders so auff angezeigten Bergwercken gemacht würdt / treuwelichen infordern / vnd vffsehen / das vnsere gebür / vnd auch den Gewercken daran nichts entzogen werde / von demselben jnnemmer ordentlich Rechnung halten. Vnd nachdem wir den vorkauff so lang vns geliefft vorgehalten / so seind wir nichts anders bedacht / dan mit den Gewercken einen beständigen kauff machen zu lassen / was für das sylber / kopffer / bley vnd metall / in gemein für vnd für von vnser wegen soll bezalt werden / Oder so die Gewercken selbst ihr gewonnen gut schmelzen / dreyben / oder zu kauffmans wahr bringen wolten / Alsdann wollen wir vns gegen sie Fürstlich / vnd wie vff andern Bergwercken gewonlich / halten vnd erzeigen.

Das niemandt vom Schmelzen soll abgedrungen werden.

Welchen Schichtmeister oder der Zechen Fürstlicher in einer Hütten mit einem oder mehr ofen zu schmelzen gestattet würd / der oder die sollen nicht abgedrungen werden / sie haben dan ihr Erz vnd Schlacken gar vffgeschmelzt.

60.

Wie mans mit den Schlacken hal-
ten soll.

ES sollen auch jglicher Zeche ihre Schlacken in der Hütten darinnen sie gemacht / vergunt werden / so oft das nutz oder not sein mag / zu schmelzen oder zum zusatz zu gebrauchen / So aber Schlacken von Gewercken verlassen werden / sein sie in vnser Freies gefallen / vnd niemandt soll des ohn vnser sonderliche zulassung / gebrauchen.

61.

Wie man in der Hütten zum Schmelzen
vffsehen soll.

Werden auch vnser Bergmeister vnd die Schichtmeister befinden das ein Erz auff ein ander weyse dan es die Schmelzer vorsehen / zu schmelzen / vnd mehr nutz damit zu schaffen were / Das sollen sie dem Bergvogt angeben / der soll welches das best ist / darnach zu halten vorsehen / Desgleichen auch auffss schmelzen fleissig sehen / vnd was er schädlichs vermerckte / abwenden vnd nützlich fürderen.

62.

Was für Steiger / vnd wie die sollen
auffgenommen werden.

60

S Als sich durch vnfleiß vielmals begibt / daß
 Etwan die Steiger ihrer eigen geschäften auß-
 warten / vnd ihrem dienst genug zu thun seu-
 mich seindt / vnd deshalb den andern arbeitern nicht
 auffsehen / vnd ob sie bey denselben arbeitern gebre-
 chen finden / nicht darwider reden / Demnach wollen
 wir das kein Steiger soll auff Zechen gebraucht oder
 angenommen werden / sie seyen dan zuvor beeidigt /
 vnd der Bergwercker verstendig. Doch soll nie-
 mand kein Steiger anderst dan mit wissen vnser
 Bergkmeisters setzen oder entsetzen / vnd welcher sich
 zu solchem Ampt gebrauchen leßt / vnd dasselbig wie
 sich gebürt nicht aufwartet / der soll mit sampt dem
 jhenen der ihn auffnimpt oder gebraucht / mit ernst ge-
 strafft werden.

63.

Wie viel Zechen ein Steiger vnder-
 halten mag.

Es soll auch ohn vnser Bergkmeisters zulaß-
 sung keinem Steiger mehr dan eine Zech zu
 verwesen vergunt werden.

64.

Was ein Steiger thun / vnd wie er sich ge-
 gen den Hewern vnd arbeitern
 halten soll.

In jglicher Steiger soll zu jglicher Schicht
 auff der Zech gegenwertig seyn / vnd auffsehen
 daß

daß die Heuwer vnd arbeiter rechte Schicht anfa-
ren vnd halten / vnd soll die Heuwer vnd arbeiter
fleißig vermanen vnd vnderweisen / den Gewercken
fleißig / treulich vnd nützlich zu arbeiten. So er auch
wurde befinden daß einer oder mehr Heuwer oder an-
dere arbeiter ihre rechte Schicht nicht halten / dem sol
er solchs / wa es schon auß redlichen vrsachen besche-
hen were / an seinem lohn nach anzahl dargegen abzie-
hen. Wa aber einer auß bösen vrsachen nachlässig
befunden wurde / den soll der Steiger dem Bergkmei-
ster ansagen / dem auch der Bergkmeister nicht allein
seinen lohnfall lassen abrechnen / sonder mit ernst dar-
zu von vnser wegen straffen / vnd ein jglicher Stei-
ger soll den Heuwer selber alle Schicht eyßen vnd
vnstut geben / vnd wes sie eröbrigen von der Zech / in
ihren nutz zu wenden nicht gestatten.

65.

Wie vnd welche zeit man anfahren soll.

WAn soll allzeit frühe zu vier vhren die erste
Schicht / die ander zu zwelffen / die dritte zu
achten des nachts anfahren / vnd also jgliche
Schicht acht stunden vollkommenlich in der arbeit
bleiben / vnd ehe der Steiger außklopfft / nicht vom
ort fahren.

66.

Vnd zu jglicher Schicht.

Soll man ein stunt zu voran mit einer flocken
Sleuten / damit sich die arbeiter darnach zu rich-
ten /

ten / vnd desterweniger ihrer versumlichkeit zu entschuldigen haben mögen.

67.

Von Feirtagen zu halten.

Es sollen auch vnser Bergkmeister vnd Steiger nicht gestatten / daß die arbeiter auff vnsern Bergen cynliche Feirtage halten sollen oder mögen / die ihnen gleichwol bezahlt sollen werden / als der Heilige Christag / Passchen / Pfinxten / vnser lieber Frawen / vnd der zwelff Apostel tag / Wa aber jemandt von denselbigen arbeitern cynlichen andern Heiligen tag seynen wolt / demselbigen soll es an seiner belohnung abgezogen / vnd keinem halbe Schichten zu arbeiten gestattet werden.

68.

Wie man die nachtschicht nit soll gestatten.

If welcher Zech nicht drey Schicht gearbeitet werden / sollen vnser Bergkvogt vnd Bergkmeister die nachtschicht nicht gestatten. Vnd wa ein Schicht allein gearbeitet würdt / da soll man die Früheschicht des morgens vmb vier vhr halten.

69.

Kein Heuwer oder arbeiter soll ohn erleubnis zwene Schichtlöhne nehmen.

Es soll auch kein Heuwer oder Hespeler / ohn des Bergkmeisters verwilligung in zweyen Zechen schicht arbeiten / oder in einer wechen von Gruben oder Stollen arbeit / mehr dan ein lohn
nem-

F

nemmen oder auffschreiben lassen / Wa es anders er-
fahren wurd / da soll man Steiger vnd arbeiter dar-
umb straffen. Aber doch soll niemant bey seiner weil
im selber oder umb lohn zu scherffen verboten seyn.

70.

Wie die gebrechen vmb entbloste zufallende
genge sollen vertragen werden.

Ds sichs begeben / das andere entploste genge
von einem heubtgange oder verlichen massen
am tage wyl genug von einander weren doch
in der tieffte zusammen sielen / gezanck darauß entzünd-
de. Alsdann soll der Bergkmeister sampt den Ge-
schwornen / vnd anderen vnverdecktigen Bergk ver-
stendigen / die gebrechen besichtigen / vnd nach ihrem
gutbedüncken einen theil dem andern zu weichen wei-
sen / des sich auch jglich theil also soll halten / damit
gezeng vnd hinderung des Bergkwercks gemitten
werde. Vnd ob solichs durch des Bergkmeisters
vnd der Geschwornen entscheide sein endschafft nicht
erlangen möchte / soll es rechtlich entscheiden werden.
Vnd ob einer dem andern in seiner Maß Ers entheu-
wet / ob gleich die sach nachfolgend rechtlich entschei-
den wird / soll doch das Ers so vor dem verbot ge-
hauwen / dem bleiben der es gehauwen hat.

71.

Von dem Marckscheiden.

Es soll sich auch nun hinfurter auff vielgemel-
ten vnsern Bergkwercken niemant Marck-
schei-

scheidens vnderstehen / er sey dan von vnserm Berg-
vogt vnd Bergmeister zugelassen / die auch keinen
zulassen sollen / er sey dan tüchtig vnd seiner kunst fer-
tig befunden / darzu sie auch ihre gebührliche pflicht
thun sollen.

72.

Von des Marckscheiders Ampt vnd Lohn.

ES sollen sich auch dieselben Marckscheider ein
jedern zu seiner nothdurfft gutwillig gebrau-
chen lassen / Doch sich keins gemein zuges /
wehrguges oder verlornen zuges / ohn wissen vnd
willen vnser Bergvogts vnd Bergmeisters / vn-
derstehen / In denselben zügen / so sie die thun / sollen
sie die leute mit vnspfeglichen lohne nicht vbersehen.
Wa aber jemandt deßhalb beschwert würde / das
soll bey vnser Bergvogts vnd Bergmeisters maß-
sigung stehen.

73.

Von probirern / ihrem lohn / vnd wie sich
die halten sollen.

ES sollen allezeit verstendige Probirer von vn-
serm Bergvogt vnd Bergmeister verordent /
vnd mit eydes pflichten darzu verbunden wer-
den / einem jedern auff sein begeren / trewlich / fleissig
vnd recht zu probiren. Ober die auch sunst niemant
vmb gelt oder vmb sunst / new Erz probiren soll. Aber
in der Hütten mögen sie das Erz so darin gebracht
würdt /

S ij

würdt / den Gewercken zu nutz wol probiren / oder
probiren lassen. Wa auch denselben Probirern new
Ers / oder art zuversuchen zukompt / das sollen sie
auffs fleissigst probiren. Vnd wa sich mit silber be-
weist / das sollen sie dem Bergkvoigt vnd Zehendnern
in beywesen des jehnen der das Ers bracht / ansagen /
Vnd von einer probe nicht vber einen rader alb. vnd
welch Ers man ansieden muß / zween rader alb.
nemen.

74.

Wie man sich mit dem abtreiben hal-
ten soll.

SD ein Schichtmeister bis zum abtreiben ge-
schmelzt hat / soll er niemand anders dan die
Geschwornen Abtreiber abtreiben lassen. Doch
so soll der Schichtmeister oder der Zechen vorsther
eher dan er dreiben lest / den Zehendnern / was die
werck so auff das mal sollen getrieben werden / an ge-
wicht vnd sylber halten / verzeichnet bringen / das
die Zehendner forder inschreiben / den Schichtmeister
mit seiner verzeichnuß zum Bergkvoigt weisen / dem
er die verzeichnuß lassen / vnd ein zeichen von ihme
nemen soll / das ihm zu treiben erlaubt sey / ohn das
auch sunst niemand zu treiben soll gestattet werden.

75.

Wen der Schichtmeister das zeichen erlangt /
wes er sich furder halten soll.

So

S Der Schichtmeister oder der Zechen vorsteher das zeichen / wie vor angezeigt / erlangt / soll er selber bey dem abtreiben gegenwertig seyn / vnd nach dem abtreiben den Blick in der Hütten wegen lassen / vnd alsdann den Blick den Zehendneren vberantworten / den probiren lassen / vnd deshalb verzeichnuß von jhn nehmen / auff welchen tag vnd wie viel sie von jm empfangen / vnd ferner den Blick bornen lassen.

76.

Wie man vom abtreiben zu lohn geben soll.

Z Je arbeiter sollen vom abtreiben nicht mehr dan ihres geordneten lohnes gewarten / vnd vber einem abtreiben der Berwercken geldt / nicht vber zween rader alb. verdrincken / Vnd man soll von grossen oder kleinen Blicken nicht mehr dan zwenzig rader alb. zu treiben geben.

77.

Wie vnd in was zeit die wer schafft der theil beschehen sollen.

S D einer dem andern theil wird verkauffen oder geben / so soll der verkeuffer dem keuffer im Gegenbuch die wer schafft bynnen vier wochen thun / vnd der keuffer soll auch verpflichtet seyn die wehr schafft in bestimpte zeit zu forderen. So aber die erforderung nicht geschicht / vnd mangel der wehr schafft am verkeuffer nicht gewest / soll er alsdan forder zu gewehren nicht schuldig seyn / es befünde sich

F ij

dan

dan das der verkeuffer die wehrschafft zu forderen
merklicher vrsachen halben verhindert were.

78.

Wan sich der verkeuffer oder keuffer nicht
will finden lassen.

Werde auch der verkeuffer oder keuffer nicht
vorhanden sein / oder sich nicht willen finden
lassen / So sal der keuffer / wie er die wehr-
schafft zu bekommen begert / oder der verkeuffer / wie
er die wehrschafft gern thun wolte / dem Bergvogt
oder Bergkmeister ansagen / damit sal er gnug ge-
than haben. So sich aber befünde / das einich theil
bedroeglich in solchem fall gehandelt / der fall mit ernst
gestrafft werden.

79.

Was der Bergkmeister zu richten hat / vnd
wie das Bergkgericht hinfur soll
gehalten werden.

Wes sachen sich nun hinfurter zutragen wer-
den / die sollen zum ersten an vnsern Bergk-
meister gebracht werden / vnd wa der Bergk-
meister die selber nicht entscheiden mach / soll er sampt
dem Bergvogt sich fleissigen / die partien gütlich
zu vereynigen vnd zu vertragen / Wa aber einer oder
der ander lieber haben vnd begehren würden / das die
sach für vnseren verordneten vnd Geschwornen vß-
getragen vnd geendigt werden möchten / Alhdan soll
die

die sach an vnser Bergkgericht geweißt werden / welche die parthien richtiglich für bescheiden / vnd alles was sich nach Bergkrecht eget / widerfahren vnd geschehen lassen sollen.

80.

Wie todtschlege / diebstall / vnd ander malefiz hendel gestrafft werden sollen.

Unsere Bergkmeister soll in guter acht vnd aufsehens haben / daß nichts gestolen / verrückt / noch vertragen werde / Sonder alles was gewonnen wurd auff die Schmelzhütten komme / es sey wenig oder viel. Vnd so jemand etwas also verrücken oder stehlen wurd / es geschehe wie es will / der fall nach gelegenheit umb die bruchten gestrafft / vnd dahin gehalten werden / daß er das entwent gut widergeben oder bezahlen fall. Was sich aber der fall begebe / das doch Gott der Allmechtig verhüten wolle / daß einer den anderen auff vorgerürten vnsern Bergkwercken zu todt schlege / oder sunst wundt oder blutrünstig mechte / So fall der theter gefencklichen angenommen / vnd an leib vnd gut gestrafft werden. Schlecht aber einer den andern mit der handt / oder stößt jne mit dem fueß / an den orten so weit obgerurte vnser Bergkwerck / vnd derhalben Freiheiten erstrecken / Gall der theter die hand oder fueß verwirckt / vnd also darumb gestrafft werden. Da aber einer den andern allein mit worten schildt oder flucht / Der fall vns fünff marck zu straff verfallen seyn / vnd durch vnsern Bergkmeister ingefordert werden.

Rom-

Kommer/ verbot vnd gebot/ in Bergsachen oder darauß fließende/ sollen durch den Bergmeister beschehen.

In allen Bergsachen vnd von Bergwerck fließende/ was sich des vßerhalb geordents Rechts begibt/ darinne kommer/ verbot oder gebott zu thun noth sein würde/ die sollen alle durch vnsern Bergmeister geschehen/ wie sich nach Bergwercks gebrauch gebürt.

Was vnd wie der Bergmeister zu brüchten oder zu buessen hat/ vnd die buessen berechnen soll.

Wir wollen vns auch vnserer Gerichte zum Bergwerck gehörende dermassen vorbehalten haben/ das vnser Bergmeister alle sachen von vnsern wegen zu straffen vnd zu büßen macht haben soll/ was sich nach vßweisung vnd herkommen der Bergrecht zu thun gebürt. Doch so soll der Bergmeister solche buessen vnd straffen mit rath vnd willen vnser Bergvogts entricht nemmen/ was darvon gefelt/ vnd vns jährlich berechnen vnd entrichten.

Die

Diese vnser Ordnung soll in allen Articeln zu vnser verenderung / die wir vns auß Fürstlicher Obrigkeit allezeit zu thun vorhalten / vnverbrüchlich von jederman in allen hohen vnd niederen metalen vnd mineralen wie die nahmen haben mögen / gehalten werden / vnd was in dieser Ordnung nicht begriffen oder aufgedruckt ist / soll es bey gemeinen Bergkrechtlen / vnd alter hergebrachter Bergkwercks vbung bleiben. Es sollen auch vnser Amptleuthe / Bergkvogt / Bergkmeister vnd andere so von vns befehl haben / fleissig vnd trewlich daran seyn vnd auffsehen / das diese vnser Ordnung festiglich gehalten / Vnd wa jmandt dagegen handeln würde / das der selbig dafür angesehen / vnd wie sich gebürt gestrafft werde. Verkündt vnser hierauff gedruckten Secretsigels. Begeben zu Cleeff am xxvij. tag Aprilis / Anno etc. zwey vnd vierzig.

[Faint, illegible handwriting in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page. The text is too light to transcribe accurately.]



170. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
171. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
172. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
173. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
174. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
175. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
176. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
177. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
178. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia
179. Concordata Julia, Aina, Julia, et Antonia



4


7























M











~~(Kg 1496
40)~~

MS

Yd 2^o 39

VDMA

Art. 1



*Capia privilegij de
non alienando ne
appignorando*

N. 51 yd 20 39 (21)

Bergordnung des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Wilhelms Herzo- gen zu Süllich/ Geldren/ Cleeff vnd Berg/ Graven zu der Mark/ Zutphen und Ravensberg/ Herren zu Raven- stein etc. Im Jar M. D. XLI. vffgericht.



verlegt/ vnd darvon ein verzeichnüß vnserm Berg-
vogt vnd Bergmeister zustellen/ damit dieselbige
theil den andern Gewercken zu gut surder mögen ver-
kauft/ oder vnder sie mögen vshgedellt werden.

52.

Wie sich die Schichtmeister zwischen den
Quatertempren der Zubueß erholen/
vnd die Zech erhalten sollen.

Die sich begeben das einem Schichtmeister
zwischen zeit der Rechnung zu verlegunge sei-
ner Gewercken Zech gelt mangelen würde/
aus vrsachen das die angelegte Zubueß nicht inkome-
men/ oder so die inkommen/ nicht reichen möchte/ So
mag der Schichtmeister die Zech zu erhalten/ mit wil-
len

Handwritten text in a cursive script, likely a continuation of the legal document or a related record. The text is partially obscured by the binding of the book.

